

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt
gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung
in Verbindung
mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2020-05-01	Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsverfahrens „Hinter dem Kamp“	28.05.2020

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 28. Mai 2020
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Dahlmanns

Standort	
Datum Aushang	28.05.2020
Datum Abnahme	



Umlegungsausschuss
der Gemeinde Gangelt

BEKANNTMACHUNG

Umlegungsverfahren „Hinter dem Kamp“, Hastenrath

Der Umlegungsplan für das Gebiet des Bebauungsplanes „Hinter dem Kamp“ ist gem. § 71 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss vom 12. Mai 2020 in Kraft gesetzt worden und damit unanfechtbar.

Damit wird nach § 72 Absatz 2 BauGB der bisherige Zustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb von 6 Wochen nach Veröffentlichung Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Landgericht Köln, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Rathaus, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Gangelt, den 13. Mai 2020

Umlegungsausschuss
Der Gemeinde Gangelt
für das Gebiet des Bebauungsplanes
Nr. 66 „Hinter dem Kamp“

Der Vorsitzende
gez. Dieder



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

2. Erneute Auslegung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord/VI“ in Gangelt im Parallelverfahren;

hier:

- 1. Erneuter Auslegungsbeschluss für die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4 a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)**
- 2. Erneuter Auslegungsbeschluss für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord/VI“ gemäß § 4 a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)**

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 den Entwurf der 59. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB zum zweiten Mal erneut öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der erneuten Auslegung zu benachrichtigen.

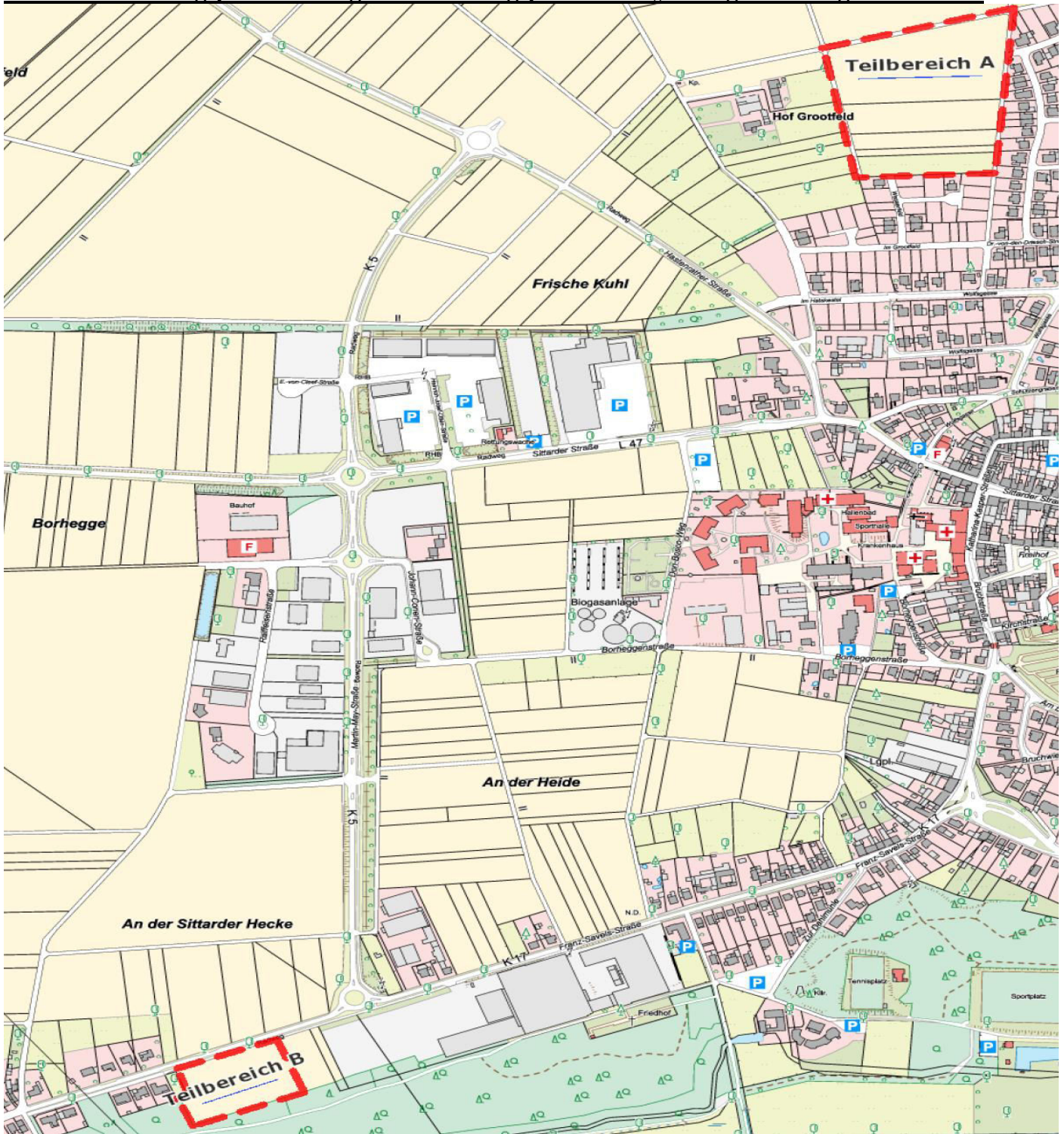
Zu 2.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord/VI“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB zum zweiten Mal erneut öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Nach der ersten erneuten Offenlage wurde festgestellt, dass sich die geplante Ausgleichsfläche im Flurbereinigungsverfahren Gangelt/III befindet und daher nicht als Ausgleichsfläche genutzt werden kann. Für die Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen soll nunmehr eine Fläche östlich von Mindergangelt hinzugezogen werden. Diese Fläche stellt im derzeit gültigen Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ dar und soll künftig als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt werden. Dieses macht eine erneute Offenlage im Parallelverfahren wiederum erforderlich.



Der Geltungsbereich (Teilbereich A und B) der beiden Bauleitpläne ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug (DGK5).

59. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord/VI“





Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung. Für den Eingriff in Natur und Landschaft ist ein entsprechender ökologischer Ausgleich zu erbringen. Das nach Umsetzung der Planung bestehende ökologische Defizit wird durch Kompensationsmaßnahmen auf der vorgenannten Fläche östlich von Mindergangelt (Teilbereich B) in der Gemarkung Gangelt, Flur 49, Flurstück 101 abgegolten.

Die Entwürfe der 59. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 77 nebst Begründungen mit Umweltberichten und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit vom

08.06.2020 bis einschließlich 08.07.2020 während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, eingesehen werden.

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist das Rathaus der Gemeinde Gangelt bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie, neben der unten stehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet, während der vorstehenden Dienststunden persönlich im Rathaus von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie Herrn Willibert Mevißen (Tel. 02454 588-401, E-Mail: willibert.mevissen@gangelt.de) oder Herrn Christoph Meiers (Tel. 0 2454 588-402, E-Mail: christoph.meiers@gangelt.de) während der Dienststunden zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Sie werden dann am Haupteingang des Rathauses in Empfang genommen. Hygienische Mittel, wie beispielsweise Einmalhandschuhe und Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme begehren, so wird gebeten, gleichsam unter einer der vorgenannten Telefonnummern Kontakt aufzunehmen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Gemeinde Gangelt unter dem Link www.o-sp.de/gangelt $\implies$ Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Arten umweltbezogener Informationen zum Entwurfsbeschluss der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord/VI“ verfügbar sind und zwar in den Umweltberichten, den Planbegründungen, den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan, den Artenschutzprüfungen (Stufe I und II), dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag und in umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, mit Aussagen zu folgenden Themen:

Flächennutzungsplan:

Schutzgut Mensch

Immissionsbelastungen, Lärm, Naherholung

Schutzgut Landschaftsbild

Kompensation von Eingriffen

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Artenschutz

Schutzgut Boden

Schutzwürdigkeit, Bodenfruchtbarkeit, Versiegelung,
Baugrund, Erdbebengefährdung, Umgang mit dem Schutzgut Boden,

Schutzgut Wasser

Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung,
Schutz des Grundwassers, Sumpfungsmaßnahmen

Schutzgüter Luft und Klima

Auswirkung durch Bearbeitung landwirtschaftlicher Flächen,
Erwärmung durch Flächenversiegelung, Immissionswerte für Luft,

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau-/Bodendenkmäler, Sachgut landwirtschaftliche Fläche,

Schutzgut Fläche

Flächeninanspruchnahme

Bebauungsplan:

Schutzgut Mensch

Immissionsbelastungen, Lärm, Naherholung

Schutzgut Landschaftsbild

Kompensation von Eingriffen, ökologischer Ausgleich

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Artenschutz

Schutzgut Boden

Schutzwürdigkeit, Bodenfruchtbarkeit, Versiegelung,
Baugrund, Erdbebengefährdung, Umgang mit dem Schutzgut Boden, Kompensation von Eingriffen

Schutzgut Wasser

Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung,
Schutz des Grundwassers, Sumpfungsmaßnahmen

Schutzgüter Luft und Klima

Auswirkung durch Bearbeitung landwirtschaftlicher Flächen,
Erwärmung durch Flächenversiegelung, Immissionswerte für Luft,

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau-/Bodendenkmäler, Sachgut landwirtschaftliche Fläche,



Schutzgut Fläche

Flächeninanspruchnahme, Ausgleichsmaßnahmen

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der erneute Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 59. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 77 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des erneuten Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 59. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 77 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 12.05.2020 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 13.05.2020

Tholen

Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

61. Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Bereich Sittarder Straße/ Hastenrather Straße/ Martin-May-Straße“ in Gangelt im Parallelverfahren;

hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt

2. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Bereich Sittarder Straße/ Hastenrather Straße/ Martin-May-Straße“

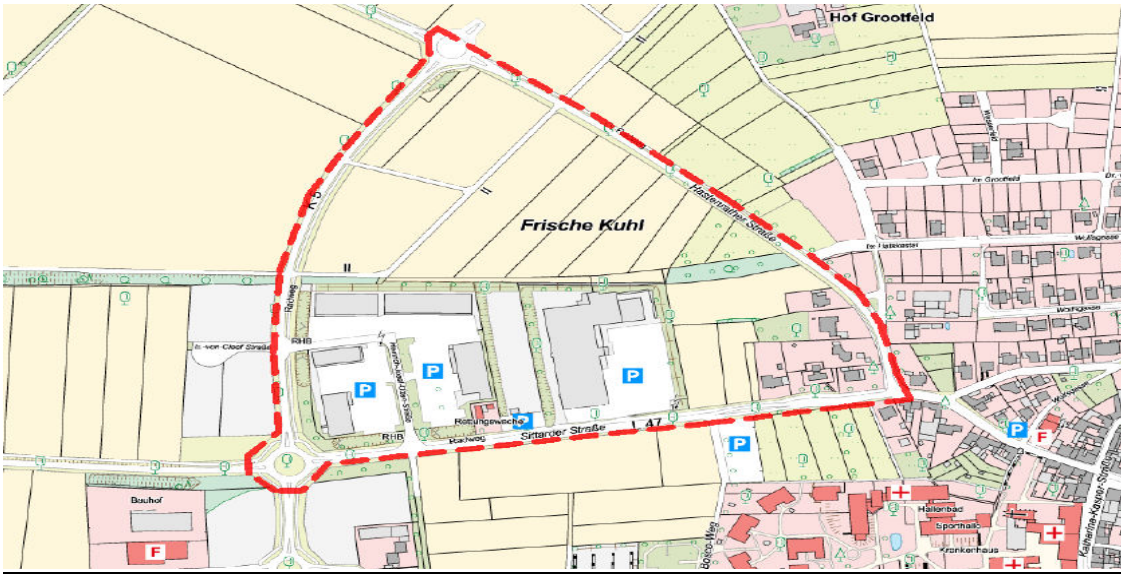
Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 61. Änderung zu ändern.

Zu 2.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 78 „Bereich Sittarder Straße/ Hastenrather Straße/ Martin-May-Straße“ aufzustellen.

Grundsätzliches Ziel der Gemeinde Gangelt ist es, eine umfassende Nahversorgung am Zentralort zu gewährleisten. Im Sinne der Sicherung und Stärkung des Ortskerns als wesentliches Ziel der Landesplanung und des Interkommunalen Entwicklungskonzeptes (IEK) für Gangelt soll der großflächige Einzelhandel langfristig vom derzeitigen westlich gelegenen Standort (Heinrich-Josef-Otten-Straße) näher an das Zentrum geholt und besser angebunden werden. Ausgelöst durch diese Entwicklungsabsichten sollen für den Planbereich zwischen der Hastenrather Straße, Sittarder Straße und Martin-May-Straße (K 5) die städtebaulichen Ziele an aktuelle Entwicklungsabsichten, geänderte Rahmenbedingungen und Bedarfe angepasst und verbindliches Planungsrecht in Form eines Bebauungsplanes nach § 2 BauGB geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 61. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 78 umfasst Flächen im Westen der Ortslage Gangelt. Es umfasst die Grundstücke Gemarkung Gangelt, Flur 2, Flurstücke 12,13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 46, 53, 70, 106, 107, 110, 111, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 132, 133, 134, 135, 136, 153, 155, 156, 166, 167, 169, 170 (tw.), 172, 173, 174 175, 176, 177, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 199, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 211, 219, 220 Flur 4, Flurstücke 53 (tw.) , Flur 54, Flurstücke 108, 109, 117, 192 , Flur 56 Flurstück 509 (tw.) und Flur 85, Flurstück 73.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug (DGK5) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Gesetzliche Grundlage für die beiden Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss zur 61. Flächennutzungsplanänderung und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Bereich Sittarder Straße/ Hastenrather Straße/ Martin-May-Straße“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 61. Flächennutzungsplanänderung und zur Aufstellung des Bebauungsplanes



Nr. 78 „Bereich Sittarder Straße/ Hastenrather Straße/ Martin-May-Straße“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 12.05.2020 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 14.05.2020

Tholen

Bürgermeister

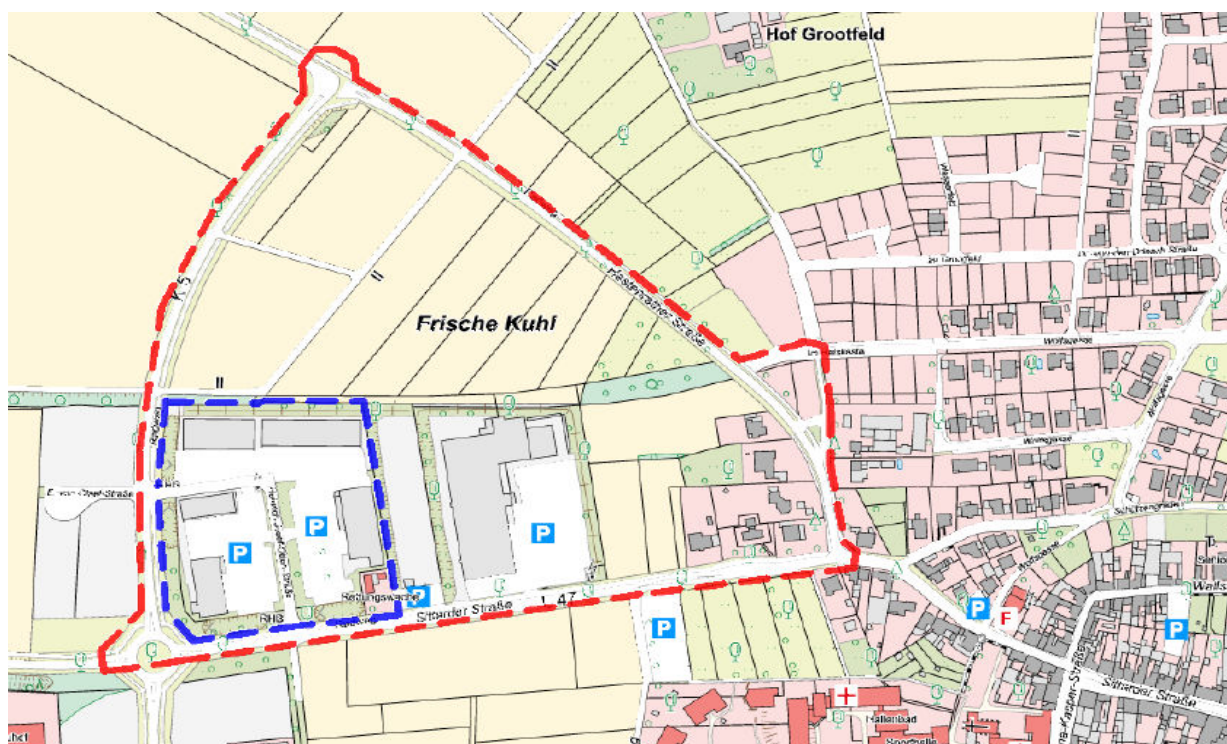


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Bereich Sittarder Straße, Hastenrather Straße und geplante Ortsumgehung“ in Gangelt

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Bereich Sittarder Straße, Hastenrather Straße und geplante Ortsumgehung“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte (DGK5).



Rote Linie = Gesamter Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Blaue Linie = Teilaufhebungsbereich des Bebauungsplanes

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von	8¹⁵	-	12³⁰ Uhr
dienstags von	14⁰⁰	-	16⁰⁰ Uhr
donnerstags von	14⁰⁰	-	17³⁰ Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerdem können die aufgeführten Unterlagen auf den Seiten des Planungs- und Beteiligungsservers der Gemeinde Gangelt unter dem Link <http://www.o-sp.de/gangelt/liste?rechtskraft> eingesehen werden. Zusätzlich sind die eingestellten



Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 39 in Kraft.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 39 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 39 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Nr. 2020-04-05

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999
(GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Bereich Sittarder Straße, Hastenrather Straße und geplante Ortsumgehung“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 12.05.2020 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 14.05.2020

Tholen

Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

62. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Am grünen Wegs´chen“ in Kreuzrath im Parallelverfahren;

hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Am grünen Wegs´chen“ im Verfahren nach § 13 b BauGB beschlossen.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 62. Änderung zu ändern.

Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Baugebietes durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug (DGK5) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

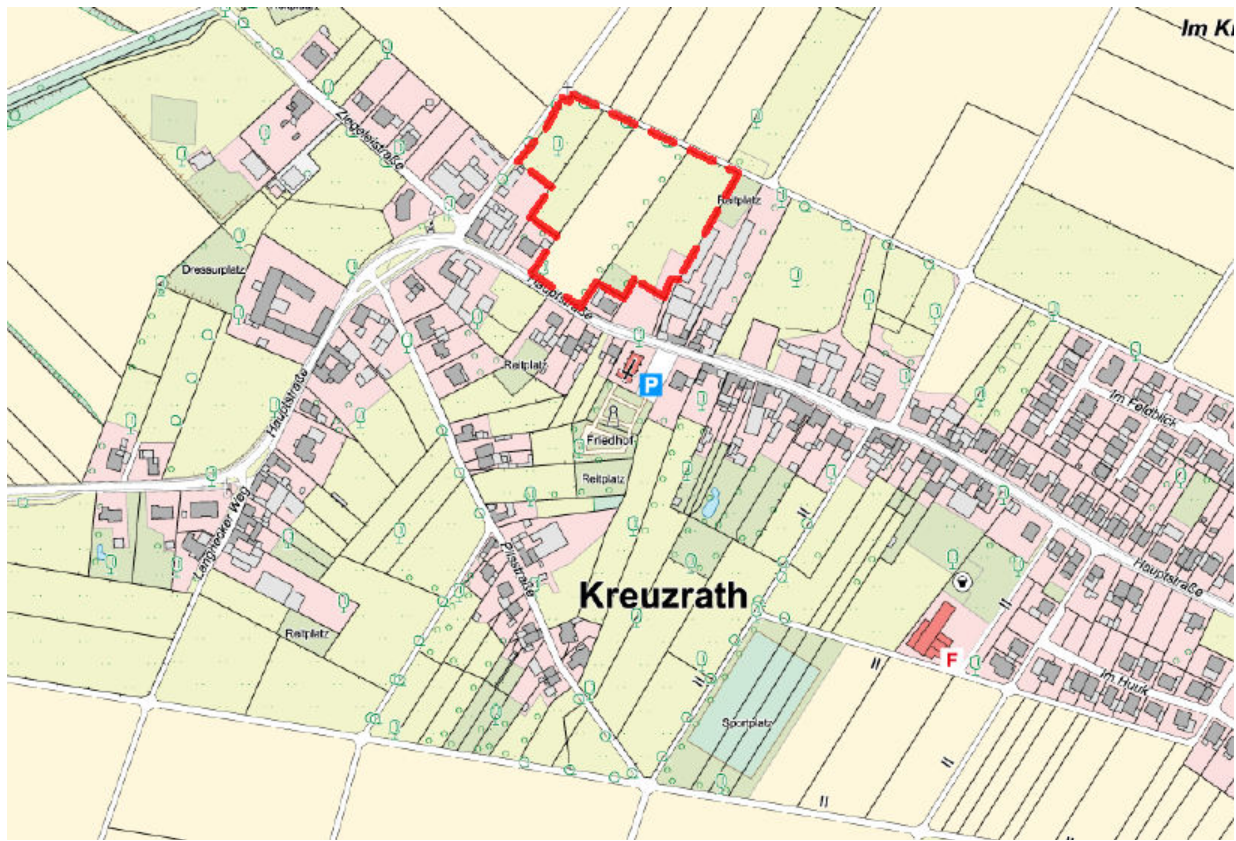


62.Flächennutzungsplanänderung ***Auf dem Zehrer***



Bebauungsplan Nr. 79 „Am grünen Wegs´chen“

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand der Ortslage Kreuzrath, umfasst die Grundstücke Gemarkung Gangelt, Flur 19, Flurstücke 11 (teilweise), 13, 66 (teilweise) und 86 und damit eine Fläche von ca. 1,6 ha.



Gesetzliche Grundlage für die beiden Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB.

Zu 2.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 ebenfalls beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 13 b in Verbindung mit § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt wird.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für das Verfahren der 62. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 im Parallelverfahren erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassungen nebst Begründung sowie Umweltbericht und findet in der Zeit vom

08.06.2020 bis einschließlich 08.07.2020

während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, statt.**

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Gemeinde Gangelt unter dem Link www.o-sp.de/gangelt ➡ Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist das Rathaus der Gemeinde Gangelt bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie, neben der unten stehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet, während der vorstehenden Dienststunden persönlich im Rathaus von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten



wir Sie Herrn Willibert Mevißen (Tel. 02454 588-401, E-Mail: willibert.mevissen@gangelt.de) oder Herrn Christoph Meiers (Tel. 0 2454 588-402, E-Mail: christoph.meiers@gangelt.de) während der Dienststunden zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Sie werden dann am Haupteingang des Rathauses in Empfang genommen. Hygienische Mittel, wie beispielsweise Einmalhandschuhe und Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme begehren, so wird gebeten, gleichsam unter einer der vorgenannten Telefonnummern Kontakt aufzunehmen.

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 62. Flächennutzungsplanänderung und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Am grünen Wegs‘chen“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999
(GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 62. Flächennutzungsplanänderung und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 „Am grünen Wegs´chen“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 12.05.2020 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 18.05.2020

Tholen

Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

63. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Auf dem Esel“ in Langbroich im Parallelverfahren;

hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

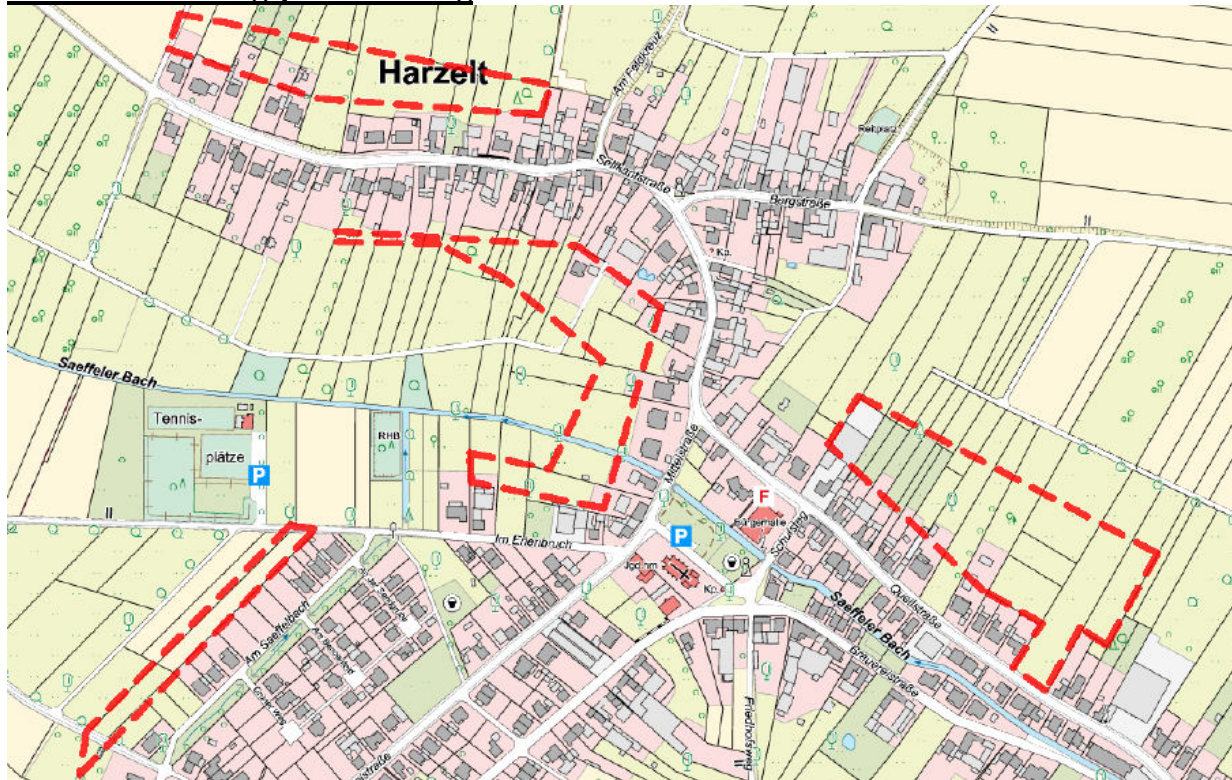
Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Auf dem Esel“ im Verfahren nach § 13 b BauGB beschlossen.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 63. Änderung zu ändern.

Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Baugebietes durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes.

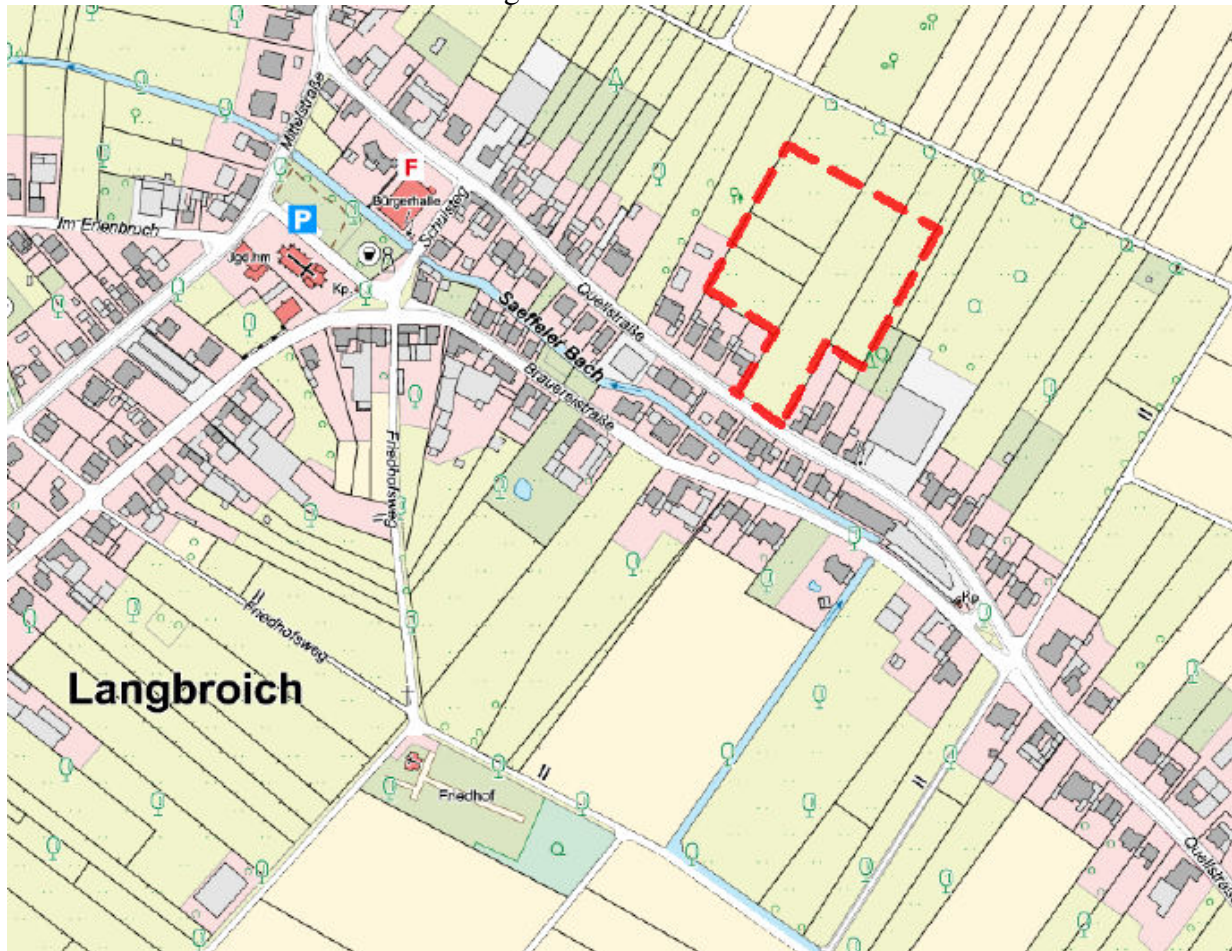
Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug (DGK5) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

63. Flächennutzungsplanänderung



Bebauungsplan Nr.80, „Auf dem Esel“

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Rand der Ortslage Langbroich. Es umfasst die Flächen der Gemarkung Schierwaldenrath, Flur 3, Flurstücke 216, 218 sowie teilweise 39, 41, und 212 und damit eine Fläche von insgesamt ca. 12.542 m².



Gesetzliche Grundlage für die beiden Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB.

Zu 2.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 ebenfalls beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 13 b in Verbindung mit § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt wird.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für das Verfahren der 63. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 im Parallelverfahren erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassungen nebst Begründungen sowie Umweltberichten und findet in der Zeit vom

08.06.2020 bis einschließlich 08.07.2020



während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, statt.**

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Gemeinde Gangelt unter dem Link www.o-sp.de/gangelt $\implies$ Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist das Rathaus der Gemeinde Gangelt bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie, neben der unten stehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet, während der vorstehenden Dienststunden persönlich im Rathaus von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie Herrn Willibert Mevißen (Tel. 02454 588-401, E-Mail: willibert.mevissen@gangelt.de) oder Herrn Christoph Meiers (Tel. 0 2454 588-402, E-Mail: christoph.meiers@gangelt.de) während der Dienststunden zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Sie werden dann am Haupteingang des Rathauses in Empfang genommen. Hygienische Mittel, wie beispielsweise Einmalhandschuhe und Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme begehren, so wird gebeten, gleichsam unter einer der vorgenannten Telefonnummern Kontakt aufzunehmen.

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 63. Flächennutzungsplanänderung und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Auf dem Esel“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999
(GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 63. Flächennutzungsplanänderung und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Auf dem Esel“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 12.05.2020 überein.

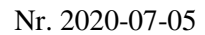
Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 18.05.2020

Tholen

Bürgermeister



The map shows a residential area with streets like Amsterstraße, Fleckenstraße, Am Schützenstein, Finkenstraße, Ammelstraße, Drückerweg, Heinrich-Arnitz-Straße, and Entenweg. A large yellow area is outlined with a red dashed line, labeled 'Hönzel' and 'II'. To the right, there are fields labeled 'In der V...' and 'Vor der Witzekuhle'.

Bebauungsplan Nr.81 „Zum Gelindchen/III“

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Birgden, Flur 10, Flurstücke 17, 18, 248, 255 – 263 sowie Teile der Flurstücke 239 und 516 im Flur 9.

Er umfasst damit eine Fläche von ca. 11,54 ha. Derzeit wird das Plangebiet überwiegend ackerbaulich genutzt. Auf Höhe der westlich des Plangebietes gelegenen Fasanenstraße verläuft von Westen nach Osten ein Wirtschaftsweg durch das Plangebiet. Entlang der nördlichen Plangeietsgrenze verläuft das Paulussträßchen, über welches das Plangebiet erschlossen wird.



Gesetzliche Grundlage für die beiden Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB.

Zu 2.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 per Bevorratungsbeschluss ebenfalls beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für das Verfahren der 64. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 im Parallelverfahren erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten bzw. nach der Sitzung fertiggestellten vorläufigen Planfassungen und Begründungen sowie Umweltberichten und findet in der Zeit vom

08.06.2020 bis einschließlich 08.07.2020

während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, statt.**



Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Gemeinde Gangelt unter dem Link www.o-sp.de/gangelt $\longrightarrow$ Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist das Rathaus der Gemeinde Gangelt bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie, neben der unten stehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet, während der vorstehenden Dienststunden persönlich im Rathaus von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie Herrn Willibert Mevißen (Tel. 02454 588-401, E-Mail: willibert.mevissen@gangelt.de) oder Herrn Christoph Meiers (Tel. 0 2454 588-402, E-Mail: christoph.meiers@gangelt.de) während der Dienststunden zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Sie werden dann am Haupteingang des Rathauses in Empfang genommen. Hygienische Mittel, wie beispielsweise Einmalhandschuhe und Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme begehren, so wird gebeten, gleichsam unter einer der vorgenannten Telefonnummern Kontakt aufzunehmen.

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Aufstellungsbeschluss sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur 64. Flächennutzungsplanänderung und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Zum Gelindchen/III“ im Parallelverfahren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999
(GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 64. Flächennutzungsplanänderung und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Zum Gelindchen/III“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 12.05.2020 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 18.05.2020

Tholen

Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des vom Rat der Gemeinde Gangelt zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 78 „Bereich Sittarder Straße / Hastenrather Straße / Martin-May-Straße“ in Gangelt

Gemäß §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 12.05.2020 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung einer Veränderungssperre

Es wird für das im folgenden § 2 genannte Gebiet zur Sicherung der Planung die Aufstellung einer Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erfasst ein Gebiet zwischen der Hastenrather Straße, Sittarder Straße und Martin-May-Straße (K 5) in Gangelt.

Die Veränderungssperre umfasst die im Geltungsbereich des vom Rat der Gemeinde Gangelt am 12.05.2020 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 78 „Bereich Sittarder Straße (L 47) / Hastenrather Straße / Martin-May-Straße“ gelegenen Grundstücke in Gangelt:

Gemarkung Gangelt (054557),

Flur 2, Flurstücke 12,13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 46, 53, 70, 106, 107, 110, 111, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 132, 133, 134, 135, 136, 153, 155, 156, 166, 167, 169, 170 (tw.), 172, 173, 174 175, 176, 177, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 199, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 211, 219, 220

Flur 4, Flurstücke 53 (tw.)

Flur 54, Flurstücke 108, 109, 117, 192

Flur 56 Flurstück 509 (tw.)

Flur 85, Flurstück 7

In der zugehörigen Karte ist der Geltungsbereich der Veränderungssperre im Maßstab 1:2.500 durch eine grautransparente Linie dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung und liegt zu jedermanns Einsicht im Rathaus Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt während der Dienststunden öffentlich aus.



§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet gem. § 2 dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

- a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Ausnahmen

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre in Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre tritt gem. § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 S. 2-5 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Gangelt in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit für ihren räumlichen Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt.

Für den Geltungsbereich der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.



Gangelt, 13.05.2020
Tholen
Bürgermeister

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Diese Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre wird gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

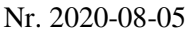
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung der Satzung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 12.05.2020 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.
Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Die Satzungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden
montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, eingesehen werden.
Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Tholen

Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre

